



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/68/462)]

68/109. Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können, und wie weit verbreitet die Verwendung von Schiedsverfahren für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen von Verträgen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹ empfahl,

ingendenk dessen, dass die Schiedsordnung bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen von Verträgen häufig angewandt wird,

in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung solcher Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

überzeugt, dass Regeln über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für

¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17), Kap. V, Abschn. C; und ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17), Kap. III und Anhang I*



die faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern würden,

feststellend, dass die Kommission auf ihrer sechszehnten Tagung die Regeln über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren² angenommen und die Schiedsordnung in der Fassung von 2010 um einen neuen Artikel 1 Absatz 4 ergänzt hat, der eine Bezugnahme auf die Regeln über Transparenz enthält³,

sowie feststellend, dass die Regeln über Transparenz auch bei Investor-Staat-Schiedsverfahren verwendet werden können, die nach anderen Regelungen als der Schiedsordnung eingeleitet wurden, sowie bei Ad-hoc-Verfahren,

ferner feststellend, dass die Ausarbeitung der Regeln über Transparenz Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Annahme der Regeln über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren² sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)³, die dem Bericht der Kommission über ihre sechszehnte Tagung⁴ als Anhang beigelegt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut der Regeln über Transparenz zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, und zwar sowohl zusammen mit der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung) als auch als selbständigen Text, und ihn den Regierungen und den Organisationen mit Interessen auf dem Gebiet der Streitbeilegung zu übermitteln;

3. *empfiehlt* die Anwendung der Regeln über Transparenz in Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen ihres in Artikel 1 der Regeln festgelegten Geltungsbereichs und bittet die Mitgliedstaaten, die sich für die Aufnahme der Regeln in ihre Verträge entschieden haben, die Kommission davon zu unterrichten;

4. *empfiehlt außerdem*, vorbehaltlich des Bestehens von Bestimmungen in einschlägigen Verträgen, die ein höheres Maß an Transparenz als das in den Regeln über Transparenz vorgesehene erfordern, die Regeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grundlage von vor dem Inkrafttreten der Regeln geschlossenen Verträgen zum Schutz von Investoren oder Investitionen eingeleitet wurden, sofern die Anwendung der Regeln mit diesen Verträgen im Einklang steht.

68. Plenarsitzung
16. Dezember 2013

² Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17), Kap. III und Anhang I.

³ Ebd., Kap. III und Anhang II.

⁴ Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17).